Mittwoch, den 3. Juni.

# Thorner Zeitung.

№. 127.]

Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 25 Sgr.
Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. — Inserate werden täglich bis 4 Uhr Nachmittags angenommen
und kostet die dreispaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

[1868.

## Telegraphische Nachrichten.

**Wien**, 31. Mai. Die „Wiener Zeitung“ dementirt „auf Grund umfassender Erhebungen“ die Nachrichten über die Bildung polnischer Insurrektionsbanden in Galizien. Sie führt die Quelle derselben auf die subalternen russischen Grenzbehörden zurück und fügt hinzu, es seien kürzlich auf Verwendung des österreichischen Konsulats in Warschau jene Behörden zu glimpflicherer Behandlung der Provenienzen aus Galizien angewiesen worden, eine Weisung, welche von denselben mit großem Widerwillen aufgenommen sei.

## Zollverein und Zollparlament.

— An das Zoll-Parlament knüpft man bezüglich der Einigung große Hoffnungen, ob man darin nicht zu weit geht? — Wenn man die Sache ruhig und nüchtern ansieht, so stellen sich doch manche Bedenken ein. Als nationales Experiment ist das Zollparlament nicht ohne Bedeutung, als politisches Experiment erscheint es uns verfehlt. Daß Süddeutsche und Norddeutsche auf dem Boden desselben sich näher getreten sind, ist erfreulich, und daß überhaupt Süddeutsche in Berlin getagt haben, ist immerhin ein wichtiges Moment in der Entwickelung deutscher Geschichte, aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß dies möglicher Weise auch zu einer größern Entfremdung führen kann, wenn das Zollparlament nicht auf eine ganz andere Basis gestellt wird. Drei Ursachen sind es, die demselben die politische Bedeutung und also auch die politischen Folgen eines Parlaments entziehen, die Unbestimmtheit seiner Wiederkehr, der Mangel legislativer Berechtigung und sein Verhältniß zu dem Zollbundesrath. Jede Volksvertretung ist ohne nachhaltigen Werth, wenn ihr nicht eine bestimmte Periodicität gesetzlich zusteht, und ihre Einberufung im Gegentheil von der Willkür und außer ihr liegenden Verhältnissen abhängt. Das drückende Gefühl dieser Unzulänglichkeit hat wahrscheinlich auch dem Zollparlament seinen rein negativen Charakter gegeben, weil es sich scheute die Verantwortlichkeit für Beschlüsse zu übernehmen, die es vielleicht nie zu ändern im Stande sein würde. Daß ferner ein Parlament, das Geldbewilligungen machen soll, auch das Recht haben muß die Nothwendigkeit und die Verwendung derselben wenigstens zu kennen, steht so sehr als Grundsatz alles constitutionellen Staatswesens fest, daß ein ihm zuwider laufender parlamentarischer Versuch nur Verwunderung erregen konnte. Endlich ist von vorn herein die Wirksamkeit des Zollparlaments durch die Abhängigkeit von dem, im Geheimen beschließenden Zollbundesrath gelähmt, dem es eigentlich nur als Werkzeug dienen soll. Sobald aber das Zollparlament nicht das Recht der Initiative hat, sobald es nicht nach eigener Einsicht und Ermessen das Maß und Gleichgewicht der Zollabgaben herzustellen berechtigt ist, verhält es sich am besten den Anträgen der Regierung gegenüber ablehnend. Unter solchen Umständen kann es denn nicht auffallen, daß das Zollparlament nach keiner Seite hin den Erwartungen entsprochen hat; als Geldbewilligungsmaschine hat es zu eigenwillig gehandelt, und für die Verbreitung politischer Ideen hat es sich zu unselbständig erwiesen; den Finanzmännern hat es zu viel, den Politikern zu wenig geleistet; von den Fürsten wird es zu widerspenstig, von dem Volke zu nachgiebig gescholten. Die Ueberzeugung haben wir aber gewonnen, daß das Zollparlament weder ein deutsches Reichsparlament ersetzen, noch je zu einem solchen werden kann; wogegen umgekehrt, wenn dieses erst da ist, die Aufgabe des Zollparlaments gewissermaßen sich von selbst löst. Auch selbst auf dem Gebiete der Zölle und Steuern gelingt ohne eine freisinnige Politik die Einigung nicht, und was jetzt erzielt worden und später etwa noch erzielt werden wird, bleibt Stückwerk.

## Politische Uebersicht.

### Norddeutscher Bund.

**Berlin**, 30. Mai. Gestern Abend verstarb in Breslau der Geh. Justizrath, Professor der Rechte, Dr, Abegg im 73. Lebensjahre.

**Dresden.** Am 30. Mai schloß der König den Landtag mit einer Thronrede, in welcher derselbe bezüglich der beschlossenen Abschaffung der Todesstrafe folgendes sagt: Ein wichtiger und mit Gottes Hülfe segensreicher Schritt ist auch durch die beschlossene Abschaffung der Todesstrafe geschehen. Die Frage ist so ernster Natur und greift so tief in das menschliche Gewissen, daß jede aufrichtige Ueberzeugung, sei sie auch von der eigenen verschieden, hier vor Allem Achtung gebietet, und es war mir daher auch weder unerwartet, noch unerwünscht, auf Widersprüche zu stoßen. Auch mir ist der Entschluß nicht leicht geworden. Er ist aber hervorgegangen nicht aus blos theoretischen Bedenken, sondern aus der Erwägung, daß bei der nach dem Charakter des sächsischen Volkes anzunehmenden Entbehrlichkeit dieses Strafmittels für die gewöhnlichen Verhältnisse seine Beibehaltung den entgegenstehenden gewichtigen Zweifeln gegenüber nicht ferner gerechtfertigt erscheine. Und so hoffe ich

## * Vereinswesen.

Als Herr Schulze-Delitzsch zum Genossenschaftstage am 20. v. Mts. hier anwesend war, theilte derselbe mit (s. Nr. 120 u. Bl.), daß von ihm ein Gesetzentwurf, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beim Reichstage eingebracht sei und der Entwurf sich im Wesentlichen bis auf den Wortlaut dem preußischen Gesetze anschlöße. Die Abänderungen welche der Antragsteller wie die Commission vorschlug, beziehen sich auf die Regulirung der Verhältnisse, in denen die Solidarhaft der Mitglieder zur Geltung kommen soll. — In der Reichstags-Sitzung am 28. v. Mts., in welcher das wichtige Gesetze über die Aufhebung der Schuldhaft beschlossen wurde, fand auch die Berathung, resp. Beschlußnahme über vorgedachten Gesetzentwurf und die Abänderungen statt und wurden dieselben im Einzelnen, wie im Ganzen angenommen.

Von den wichtigeren Abänderungen heben wir folgende hervor: Alinea 2 des § 8 des preußischen Gesetzes lautet: „Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.“ Hierfür schlägt der Kommissionsentwurf die Fassung vor:

„In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Aufopferung des Gesammtbetrages derselben noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmlichen Gesellschaftern aufgebracht wird.“

Zu § 12 des preußischen Gesetzes, der von der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder handelt, hat die Kommission den Zusatz beschlossen: „Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.“

In § 50 des preußischen Gesetzes (Formalitäten bei einer Zahlungseinstellung) schaltet die Kommission ein: „Die Liquidatoren sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf.“

Als neu ist § 52 eingeschoben, welcher in dem Kommissionsberichte als die wichtigste und folgenreichste Ergänzung des preußischen Gesetzes bezeichnet wird. Derselbe bezweckt eine Verminderung der Zahl der Prozesse und schreibt vor, daß wenn in einem Konkursverfahren die Beschaffung der zur Deckung der Gläubiger wegen ihrer im Konkurs erlittenen Ausfälle nach dem Beschlusse der Generalversammlung nicht innerhalb 8 Tagen auf freiwilligem Wege bewerkstelligt ist, dann die exekutivische Zwangsumlage unter den Genossenschaftern eintritt. Zugleich werden die Formalitäten dieses Verfahrens näher festgestellt.

Löwe und Lasker beantragen hierzu folgenden Zusatz: „Bis zur Beendigung dieses Verfahrens kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft, wie im Falle der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, wie gegen Dritte die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesesetzes zur Anwendung.“

§ 53 (Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter) ist von der Kommission den entsprechenden Paragraphen des preußischen Gesetzes zugefügt: „Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.“

Löwe und Lasker schlagen vor, diesem Satze noch die Worte „ohne daß gekündigt zu sein braucht“ hinzuzufügen.

Endlich beantragen dieselben unter den Schlußbestimmungen hinter § 59 als einen besonderen Paragraph folgende Bestimmung aufzunehmen: „In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschafsregister nichts geändert. Uebrigens ist eine Genossenschaft, welche die Rechte einer „eingetragen Genossenschaft“ nicht in Anspruch nimmt, nicht genöthigt, sich unter das gegenwärtige Gesetz zu stellen.

denn, daß bei den gemachten günstigen Erfahrungen Sachsen die Ehre vorbehalten ist, einen Schritt gethan zu haben, der vielleicht in weiteren Kreisen dereinst Nachahmung findet.

— 31. Mai. Der „St.-Anz." vom 30. Mai publizirt das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft Im Bundesgesetzblatt erfolgt die Publikation am 31. Mai. — Am 31. Mai wurden in Preußen sämmtliche Schuldgefangene, insoweit ihre Haft nach dem obigen Gesetz nicht mehr statthaft ist, in Freiheit gesetzt; das Pfingstfest wurde dadurch für viele Tausende von Familien zu einem rechten Feste der Freude.

## Oesterreich.

— Die Regierung hat mit Zustimmung der Landesvertretung durch 3 Gesetze das Konkordat durchlöchert und sich von Romemancipirt. Das erste entzieht die Ehesachen den geistlichen Gerichten und läßt Eheschließung und Ehetrennung sich künftig lediglich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch regeln. Insbesondere wird noch die sog. Noth-Civilehe eingeführt, d. h. wenn der Nachweis geführt wird, daß der competente Geistliche Aufgebot oder Trauung verweigert, soll beides von den politischen, resp. Gemeindebehörden vollzogen werden. — Das zweite Gesetz bestimmt, daß Leitung undAufsicht der Schule vom Staate ausgeübt werden soll. Den Confessionen bleibt die Leitung des Religionsunterrichtes, auch das Recht, aus eigenen Mitteln confessionelle Schulen zu errichten. In den öffentlichen Schulen sind die Unterrichtsgegenstände unabhängig vom Einflusse jeder Kirche. Die Lehrämter sind jedem Staatsbürger gleichmäßig zugänglich. — Das dritte Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse bestimmt, in gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter, wenn sich die Eltern nicht anders darüber verständigen. Mit dem 14. Lebensjahre steht es Jedem frei, seine Religion selbst zu wählen. Es werden ferner die Formalitäten für den Religionswechsel festgestellt. Niemand ist zu Leistungen an eine andere Confession verpflichtet, mit Ausnahme der dinglichen Patronatslasten. Keine Religionsgemeinde darf der Leiche eines ihr nicht Angehörigen ein anständiges Begräbniß auf ihrem Friedhof verweigern, wenn entweder die Bestattung in einem Familiengrabe stattfinden soll, oder wenn sich innerhalb der Ortsgemeinde keiner für die Kirche des Verstorbenen bestimmter Friedhof befindet. — Die Verkündigung dieser Gesetze ist wie von der Presse, so auch im Lande freudig begrüßt worden, dagegen soll sich der päpstl. Nuntius in Wien bereits im Besitze eines Protestes befinden.

## Rußland und Polen.

— In sämmtlichen Buchhandlungen Warschau's sind Bücher über polnische Geschichte, in so fern sie für das Volk oder für die Jugend geschrieben sind, ungeachtet sie mit Censurerlaubniß erschienen, als schädlich confiscirt worden. Veranlassung zu dieser Maßregel war ein kleiner Schulknabe, der, vom Inspector der Schulen befragt, ziemliche Bekanntschaft mit der aus der Schule verbannten polnischen Geschichte verrieth.

## Amerika.

— Zum Prozeß gegen Johnson. Das Parteiverhältniß bei dem Endurtheil über Johnson ist dasselbe geblieben, wie bei dem ersten Urtheile. 35 Senatoren haben ihn für „schuldig" und 19 für „nicht schuldig" erklärt. Da die Zweidrittel-Majorität zu der Verurtheilung nothwendig ist, so hat gerade eine Stimme an der Verurtheilung gefehlt. Die Anklage war bekanntlich mit einer Majorität beschlossen, die um mehrere Stimmen über die Zweidrittel-Majorität hinausging. Einige Senatoren haben also im Laufe des Prozesses ihre Meinung geändert und natürlich ist die öffentliche Meinung sehr hart in ihrem Urtheil über diese Männer, deren Stimmen den Prozeß überhaupt erst möglich gemacht haben.



## Provinzielles.

* Bromberg. [Zur Ausstellung.] Von den mit Medaillen prämiirten Ausstellern haben sehr viele dieselben zurückgewiesen, und nicht blos etwa broncene, sondern auch silberne.

Graudenz. (G. G.). [Schulwesen.] Die im vorigen Jahre erlassene Ministerial-Bestimmung, nach welcher für unsere Provinz bei Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfungen fortan in anderer Weise, als bis dahin, verfahren werden sollte, ist in diesem Jahre in Kraft getreten, und am 22. d. Mts. hat an unserem Orte, welcher bekanntlich zu den wenigen gehört, wo die Königl. Prüfungs-Commission usammentritt, unter dem Vorsitz des Königl. Regierungs- und Schulraths Herrn Dr. Bock (Mitglied des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Königberg) und unter Mitwirkung des Königl. Regierungs- und Schulrath Herrn Henske in Marienwerder bereits die erste Prüfung nach dem neuen Plane stattgefunden. Neun in dem hiesigen Bormann'schen Seminar ausgebildete Lehrschülerinnen (darunter vier auswärtige) haben das Qualifikations-Zeugniß zur Anstellung als Lehrerin an einer höhern Töchterschule erhalten, und wie man hört, sollen die Leistungen der Examinandinnen, und somit der Erfolg der Prüfung, obwohl die Forderungen in manchen Fächern recht bedeutend gewesen sind, auf die neu neugebildete Examinations-Commission einen überaus befriedigenden Eindruck gemacht haben, und das ist um so erfreulicher, als lediglich in Folge des lange bewährten guten Rufes der Borrmann'schen (Privat-) Anstalt und auf Grund der von den Königl. Behörden schon öfter ausgesprochenen unbedingten Anerkennung ihrer Leistungen unser Graudenz ausnahmsweise die bevorzugte Stellung erlangt hat, zu den wenigen Städten der Provinz zu gehören, wo fortan die Königl. Prüfungs-Commission jährlich einmal zusammentreten wird. Für Westpreußen ist außer Graudenz nur noch Marienburg, für Ostpreußen sind Königsberg, Gumbinnen und Angerburg als diejenigen Orte bezeichnet, wo evangelische Lehrerinnen die Staats-Prüfung machen können. (Wie kommt es, daß diese Berechtigung nicht auch die hiesige höhere Töchterschule erhalten hat? Die Redaktion)

— Königsberg. (Eine ostpreußische Familie.) Vor Kurzem waren die Gutsbesitzer N'schen Eheleute aus G. in Masuren hierher gekommen, um die Aussteuer für drei Töchter und einen Sohn, die alle vier an ein und demselben Tage ihre Hochzeiten feiern werden, hier einzukaufen. Obschon ein solcher Fall wohl in hundert Jahren kaum ein Mal vorkommen dürfte, so ist hierbei eine noch viel größere Merkwürdigkeit von der Fülle des Segens zu erwähnen. Dieses Ehepaar, in noch herrlich rüstigem Alter von einigen fünfzig Jahren, hat nämlich aus ein und derselben Ehe 24 Kinder, und zwar 11 Knaben und 13 Mädchen am Leben, von denen, wie angeführt, 4 jetzt heirathen und noch 20 zurückbleiben. Die Frau Mama, eine fast noch blühende schöne Frau und ewig heiterer Laune, klopfte dem Herrn Papa, der mit etwas süßsaurem Gesichte bei den Einkäufen immer einen Fünfzigthalerschein nach dem andern herausholen mußte, ganz vergnügt auf die Schultern mit den Worten: „Na, na, Alterchen, sei nur nicht verdrüßlich, für die zehn Marjellen, die jetzt uns noch übrig bleiben, wird ja auch wohl noch Rath werden." Die Herrschaften hatten doch an dem Vormittage 1400 Thlr. ausgegeben, und meinte die Dame auf die Bemerkung: wie diese Hochzeiten wohl einen guten Riß in den Geldbeutel verursachen würden, daß es so schlimm damit nicht aussehe, und selbst wenn die andern Margellen (ein Lieblingsausdruck von ihr) alle noch in diesem Jahre heirathen sollten. Und diese Leutchen fingen vor 30 Jahren mit einem Capital von 500 Thalern an, wofür sie sich ein kleines Gütchen pachteten und durch unermüdliche Thätigkeit und Sparsamkeit es nicht nur zu 24 Kindern wie der Landschulmeister, sondern auch zu einem sehr bedeutenden Vermögen gebracht haben.

Memel, 28. Mai. Ueber die Ermordung des Staatsanwalts Labes schreibt man der „K. H. Z.": Am gestrigen Nachmittage erfüllte die sich mit Blitzesschnelle verbreitende Nachricht von der auf dem Kreisgericht selbst erfolgten tödtlichen Verwundung des allgemein beliebten Kreisrichters Labes die Einwohner unserer Stadt mit Entsetzen. Hr. Labes verwaltete seit einigen Monaten das Amt des Staatsanwalts und hatte die Frau eines Arbeiters, wie man annimmt, eines Diebstahls wegen zur Haft bringen lassen. Der Mann erscheint wuthentbrannt vor dem Staatsanwalt, verlangt ungestüm die augenblickliche Freilassung seiner Gattin, zieht, als ihm sein Gesuch abgeschlagen, ein gewaltiges Messer hervor und versetzt dem rc. Labes zwei Stiche in die Brust und in den Unterleib. Mit Mühe gelang es einer größeren Anzahl von Menschen, den wüthenden Bösewicht zu entwaffnen und ihm Ketten an Hände und Füße zu legen. Die herbeieilenden Aerzte erkannten sehr bald die Gefährlichkeit der Wunden, welche die Fortdauer des Lebens auf Stunden beschränkten. Der Unglückliche gab unter schrecklichen Qualen in der Nacht um 1 Uhr den Geist auf.

## Lokales.

— **Zur Aufhebung der Schuldhaft.** In dem nach der „Nat. Ztg." in No. 125 u. Bl. mitgetheilten Referat über die Rede des Hrn. Reichstagsabg. Hrn. Lesse befindet sich, wie uns derselbe die Güte hatte mitzutheilen, eine irrthümliche Angabe. In Frankreich kommen in den Jahren 1861—65 im Ganzen 5450 Schuldner zur Haft wegen einer Gesammtschuldsumme von 17,338,739 Frcs. Hiervon wurden bezahlt 2,186,864 Frcs. (nicht aber, wie es in dem Ref. heißt 7,186,864 Frcs.) und dieses Resultat wurde erreicht mit einem Kostenaufwande von 2,854,000 Frcs. Die Exekutionskosten waren somit größer als das eingetriebene Kapital. — Auch hierorts findet die Aufhebung der Schuldhaft, wie sich aus dem Tagesgespräche über dieses Thema entnehmen läßt, Zustimmung. Freilich werden auch Bedenken gegen die Aufhebung laut, welche sich aber sehr leicht beseitigen lassen. Das Gesetz schafft, wie die „Nat. Ztg." sehr richtig bemerkt, nicht die Schuldhaft ganz und gar aus der Welt, sondern läßt sie fortbestehen, wo es gilt, den bösen Willen von leistungsfähigen Schuldnern zu brechen und die Kränkung des Gläubigers durch muthwillige Entziehung des Vermögens zu verhüten. Es kann jetzt noch zur Haft gebracht werden, wer zu einer Handlung sich verpflichtet hat und sie verweigert, obschon er sie zu leisten vermag, wer sein Vermögen bei Seite schafft, um den Gläubiger unbefriedigt zu lassen, oder die vom Richter geforderte Auskuuft über sein Vermögen verweigert. Diese Vorsicht hat dem Widerstand seinen besten Stützpunkt entzogen, als ob durch das neue Gesetz dem bösen Willen Thür und Thor geöffnet werden sollte; der unredliche Schuldner wird wahrscheinlich mehr Ausflüchte finden, als bisher, aber dem Rechte offen zu trotzen, wird er auch jetzt noch nicht wagen. — Einer Sorte von Geschäftsleuten wird die Aufhebung der Schuldhaft freilich wenig behagen, nämlich derjenigen, welche sich mit den sogenannten unsauberen Geldgeschäften befaßt Sie zunächst hat auch hierorts dafür Sorge getragen, daß das Schuldgefängniß nicht unbesetzt blieb. Daß aber diese Geldgeschäfte mit der Aufhebung der Schuldhaft sich sehr mindern oder ganz aufhören werden, liegt im wirthschaftlichen Interesse des Einzelnen wie des Ganzen. Dem Einzelnen ist durch die wirthschaftlichen Vereine das beste Mittel gegeben sich gegen die Ausbeutung durch den Wucher zu schützen.

— **Postverkehr.** — Die norddeutsche Postverwaltung hat für das gesammte Postgebiet Ersparungen angeordnet, wahrscheinlich um den durch das herabgesetzte Briefporto entstehenden Ausfall mit zu decken. In Berlin wird z. B. die Zahl der Postexpeditionen, nachdem deren Zahl mit der Umgegend auf 37 gestiegen war, um 5 verringert und die jetzige allstündliche Bestellung der Briefe in eine zweistündliche verwandelt werden. Im Interesse des Publikums sind Ersparungen solcher Art freilich sehr zu bedauern.

— **Menagerie.** Herr Scholz, welcher gerade zur Pfingstzeit vor fünf Jahren mit seiner Menagerie unseren Ort besuchte und damals viel Zuspruch hatte, hat dieselbe jetzt wieder zur Ansicht auf dem Neustädt. Markte aufgestellt. Heute bemerken wir nur, daß die Menagerie sehr sehenswerth ist und behalten wir uns ein näheres Referat vor.

— **Sanitäts-Polizeiliches.** In beiden Anstalten befanden sich heute den 30. d. M. 67 Kranke, darunter 48 an Typhus, 9 an Syphilis, 3 an Krätze, 1 an Pocken und 6 an anderen Krankheiten. Der Typhus scheint noch nicht zu erlöschen, da in der vergangenen Woche außer an anderen Krankheiten 17 am Typhus Erkrankte in Zugang gekommen sind.

## Industrie, Handel und Geschäftsverkehr.

— **Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich.** Die „Bank- u. Hand.-Ztg." schreibt: Der Termin, an welchem der Zoll- und Handels-Vertrag mit Oesterreich in Kraft treten soll, ist bekanntlich auf den 1. Juni d. J. festgesetzt. Bei der Verzögerung, welcher die Ratifikation des Vertrages durch die Mitwirkung repräsentativer Körper unterlag, ist es keineswegs gewiß, ob man im Stande sein wird, den bezeichneten Termin inne zu halten. Indessen will man von Seiten des norddeutschen Bundes alle Vollzugs-Maßregeln derart vorbereiten, daß der Vertrag mit dem 1. Juni zur Ausführung gelangen kann, wenn die Auslieferung der Ratifikationen überhaupt vorher erfolgt. Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben daher beim Bundesrathe den Antrag gestellt, die sämmtlichen Zollbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, damit diejenigen Zollsätze, welche durch den Vertrag vom 9. März d. J. mit Oesterreich vereinbart worden, sofort mit dem 1. Juni in Anwendung kommen, falls nicht bis dahin eine anderweitige Anordnung getroffen wird.

### Briefkasten.

**Eingesandt.**

Die Polizeibehörde gestatten wir uns auf den Zustand des mit Gras bewachsenen Bankets am Seglerthore aufmerksam zu machen. Dasselbe duftet ganz entsetzlich, — aus einer leicht erfindlichen Ursache. Auch dient das Banket nicht selten bei helllichten Tage verlumptem Gesindel als Buenretiro um sich dort von einer kribbelnden Qual zu befreien. Kann diesem Uebelstande nicht abgeholfen werden? z.

### Telegraphischer Börsen-Bericht.

Berlin, den 2. Juni. cr.

| | |
|---|---|
| **Fonds:** | angenehm. |
| Russ. Banknoten | $83\frac{3}{8}$ |
| Warschau 8 Tage | $83\frac{3}{8}$ |
| Poln. Pfandbriefe 4% | $63\frac{1}{8}$ |
| Westpreuß. do. 4% | 82 |
| Posener do. neue 4% | $85\frac{5}{8}$ |
| Amerikaner | $78\frac{1}{4}$ |
| Oesterr. Banknoten | $87\frac{5}{8}$ |
| Italiener | $51\frac{3}{4}$ |
| **Weizen:** | |
| Juni | 73 |
| **Roggen:** | gewichen. |
| loco | 53 |
| Juni | $50\frac{1}{4}$ |
| Juli-August | 48 |
| Herbst | 48 |
| **Rüböl:** | |
| loco | $9\frac{2}{3}$ |
| Herbst | $9\frac{5}{6}$ |
| **Spiritus:** | weichend. |
| loco | $17\frac{19}{24}$ |
| Juni | $17\frac{3}{8}$ |
| Herbst | $17\frac{1}{3}$ |

### Getreide- und Geldmarkt.

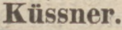
**Thorn**, den 2. Juni. Russische oder polnische Banknoten $83\frac{3}{8}$—$83\frac{5}{8}$, gleich $119\frac{5}{6}$—$119\frac{1}{2}$

### Amtliche Tagesnotizen.

Den 31. Mai. Temp. Wärme $13\frac{1}{2}$ Grad. Luftdruck 28 Zoll 1 Strich. Wasserstand 3 Fuß 3 Zoll.
Den 1. Juni. Temp. Wärme 11 Grad. Luftdruck 28 Zoll 2 Strich. Wasserstand 3 Fuß 1 Zoll.
Den 2. Juni. Temp. Wärme 12 Grad. Luftdruck 28 Zoll 2 Strich. Wasserstand 3 Fuß — Zoll.

## Inserate.

Die Entbindung meiner lieben Frau **Emma**, gebornen **Dultz**, von einem gesunden Knaben zeigt Freunden und Bekannten ergebenst an



**Küssner.**



Gestern Nachmittag 5 Uhr entschlief sanft nach langem schweren Leiden in ihrem 16. Lebensjahre unsere inniggeliebte Tochter und Schwester

**Emma Meyer.**

Um stille Theilnahme bitten
Thorn, 1. Juni 1868
**die tiefbetrübten Eltern**
**J. Meyer** und Frau.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 3. d. Mts., Nachmittags 5 Uhr vom Trauerhause, Schülerstraße 412, aus statt.

---

Meine Verlobung mit Fräulein **Amalie Sieburth** aus Wreschen zeige ich Verwandten und Freunden statt jeder besonderen Meldung an.

Gollub im Mai 1868.

**Marcus Hirsch.**

## Nothwendiger Verkauf.

### Königliche Kreisgerichts-Commission.

Gollub, den 10. März 1868.

Die den Bürger **Samuel** und **Barbara Weinknecht**, verwittwet gewesenen **Demke-Rauch**'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke Gollub, Haus No. 68, Gollub, Gärten No. 56, 74, 75, 140, 143, 257, und Gollub, Kumstbeete No. 211 und 223, abgeschätzt auf 2005 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

**am 4. Juli 1868,**
Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

## Auction.

Am Donnerstag, den 4. Juni, und den folgenden Tagen von Vorm. 9 Uhr ab werde ich in meinem Auctionslocal, Altst. Markt 289, verschiedene Gegenstände, als ächt goldene Uhrketten, Broschen, Boutons und Ringe, sowie Modeartikel für Damen, bestehend in Sommermänteln, Mantillen, Kleiderstoffen rc., ferner Meubles, Eisen-, Porzellan- und Galanterie-Waaren gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

**W. Wilckens**, Auctionator.

---

Um den hier entstandenen Gerüchten entgegen zu treten, zeige ich einem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publicum ergebenst an, daß ich mein Geschäft hier nicht aufgebe, sondern dasselbe mit vermehrtem Eifer fortführe und ein geehrtes Publicum um geneigte Aufträge bitte.

**Rudolph Meyer,**
Zimmermeister.

## Neue Matjes-Heeringe

1 Sgr. pro Stück empfiehlt

**C. A. Guksch.**

## Nur ächtes Fabrikat hat Gesundheits-Erfolge.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin, Neue Wilhelmsstr. 1.

Lümlosen b. Wittenberge, 20. April 1868. Ew. Wohlgeboren kann ich nicht unterlassen zu bekunden, daß ich nach mehrjähriger Milz- und Leberkrankheit, und Gebrauch vieler Aerzte, nur allein **durch Ihr Malzextract-Gesundheitsbier soweit wieder hergestellt bin**, daß ich Bett und Zimmer verlassen kann. Folgt Bestellung. **Haverland**, Kreisbuhnenmeister. — **Bad Kösen, 7. Mai 1868.** Ersuche hierdurch ergebenst, mir gegen inliegende acht Thaler wieder das entsprechende Quantum von Ihrer **ganz vortrefflichen Malz-Gesundheits-Chocolade** rc. **Pastor Walther.**

**Vor Fälschung wird gewarnt!**

Von sämmtlichen weltberühmten Johann Hoff'schen Malz-Fabrikaten halte ich stets Lager.

**R. Werner.**

---

☞ In Erwiderung auf die Anzeige des Herrn **Zemke** in Nr. 126 d. Bl. fühle ich mich gezwungen öffentlich mitzutheilen, daß ich von den angeblichen rechtskräftigen Forderungen des Herrn **Z.** an ihn Nichts, sondern dieselben an die Familie des Genannten abzahle und — leider — abzahlen muß.

**O. Pahlke,**
Handschuhmachermeister.

## Glücks-Offerte.

Das Spiel der **Frankfurter Lotterie** ist von der **Königl. Preuss. Regierung** gestattet.

**Gottes Segen bei Cohn!**
**Grosse Capitalien-Verloosung von ca. 3 Millionen.**

Beginn der Ziehung am **17. Juni d. J.**
**Nur 3 Thlr. 13 Sgr.** oder **2 Thlr.** oder **1 Thlr.**

kostet ein vom **Staate garantirtes** wirkliches **Original-Staats-Loos,** (nicht von den verbotenen Promessen) aus meinem Debit und werden solche gegen frankirte Einsendung des Betrages oder gegen Postvorschuss, selbst nach den entferntesten Gegenden von mir versandt.

**Es werden nur Gewinne gezogen.**

Die **Haupt**-Gewinne betragen **250,000 — 150,000 — 100,000 — 50,000 — 2 à 25,000, 2 à 20,000, 2 à 15,000, 2 à 12,500, 2 à 10,000, 2 à 7500, 2 à 6250, 4 à 5000, 6 à 3750, 105 à 2500, 5 à 1250, 125 à 1000, 5 à 750, 155 à 500, 229 à 250, 11,450 à 117 u. s. w.**

**Gewinngelder** und **amtliche Ziehungslisten** sende nach Entscheidung **prompt** und **verschwiegen.**

Meinen Interessenten habe **allein in Deutschland** die **allerhöchsten** Haupttreffer von **300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000, 125,000, 103,000, 100,000** und jüngst **am 14. Mai schon wieder den allergrössten Hauptgewinn** in der **Provinz Preussen ausbezahlt.**

**Laz. Sams. Cohn** in Hamburg,
Bank- und Wechselgeschäft.

---

Unterleibs-

## Bruchsalbe betr.

Aerztliches Zeugniß.

Euer Wohlgeboren ersuche ich hiermit ergebenst, mir für Patienten wiederholt 7 Töpfchen Ihrer höchst vorzüglichen **Bruchsalbe** zu senden und zwar von der schwächeren Sorte 2 Töpfe. von der stärkeren 5 Töpfe. Die bis jetzt von Ihnen erhaltenenen Portionen haben den nie geahnten günstigen Erfolg gehabt, und ist mithin durch Sie der leidenden Menschheit ein Mittel geworden, welches nicht nur allen Theorien spottet, sondern auch die bruchkranken Mitmenschen Ihnen mit nicht zu beschreibenden Worten dankend segnend verpflichtet sind.

**Steudnitz-Siegendorf**, Kreis Hahnau, Preuß. Schlesien, den 31. Juli 1867. **Dr. Kraudt.**

---

Obige Salbe ist sowohl **direct vom Erfinder Gottlieb Sturzenegger** in **Herisau**, Canton Appenzell (Schweiz) zu beziehen, als auch durch Hrn. Apoth. E. Schleusener in Danzig, Neugarten 14, u. Hrn. A. Günther zur Löwenapotheke in Berlin, Jerusalemerstr. 16.

Preis pr. Topf 1 Thlr. 20 Sgr. gegen Einsendung des Betrags. **Heilung, ohne Entzündung,** in weitaus den meisten Fällen sicher. Gebrauchsanweisung nebst weiteren Zeugnissen gratis. **Reichhaltiges Lager in Bruchbändern.**

## Kirchliche Nachrichten.

**In der altstädtischen evangelischen Kirche.**

Getauft, 24. Mai. Martha Louise Augustine, T. d. Arb. Szmaida; — Maria eine unehl. T.

Getraut, 26. Mai. Der Hofbesi. Jeschke aus Gurske mit Jungf. Justine Heise aus Korziniecer Kempe.

Gestorben, 14. Mai. Minna Auguste, T. d. Schuhmachermstr. Huch; — 24. Frau Johanna Mai.

**In der St. Johannis-Kirche.**

Getauft, 15. Mai. Martha, T. d. Schuhmachermstr. Paulke.

Getraut 24. Mai. Joseph Grobis, Postillon mit Elisabeth Zielinska. —

Gestorben, 13. Mai. Arbwitt. Sophie Mroczek, 44 J. alt, am Typhus. — 24. Arbeitsf. Elisabeth Jasinska, 41 J. alt, am Typhus.

**In der neustädtischen evangelischen Kirche.**

Gestorben, 23. Mai. Amanda Clara Bürger, 7 T. alt, an Krämpfen. —


Verantwortlicher Redakteur **Ernst Lambeck.** — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von **Ernst Lambeck.**